

Hallenbenutzungsordnung für die Hohenfelshalle – Liggersdorf

§ 1

Die Gemeinde stellt den hiesigen Vereinen sowie für den Schulbetrieb die Räume und Einrichtungen der **Hohenfelshalle** für sportliche und sonstige Übungszwecke kostenlos zur Verfügung. Im übrigen steht die Halle Vereinen und sonstigen Organisationen auf Antrag zur Verfügung. Vor der Überlassung ist bei der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen. Eine Inanspruchnahme kann nur durch den Abschluss eines Mietvertrages oder schriftlichen Verfügung der Gemeindeverwaltung erfolgen.

§ 2

Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Vertragsnehmer Mängel unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister geltend macht. Zum Vertragsgegenstand gehören Halle, Umkleideräume, Duschen, Wirtschaftsräume und das sonstige Zubehör (Geräte usw.).

§ 3

1. Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.
2. Wird der Vertragsgegenstand während der zur Benützung durch den Vertragsnehmer vorgesehenen Zeit für öffentliche Zwecke benötigt, so muss der Vertragsnehmer die Inanspruchnahme durch die Gemeinde ohne Anspruch auf Entschädigung dulden.

§ 4

Das Hausrecht der Halle wird durch den Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen.

§ 5

Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pflegend zu behandeln, Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Für den Einsatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine bzw. die Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 6

Das Be- und Entstuhlen, das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und der transportablen Bühnenelemente ist Sache des Veranstalters, dergleichen die Überwachung der Saalordnung. Beim Transport der Bühnenelemente, Stühle und Tische sind die vorgesehenen Transportwagen zu benutzen. Hallen und Nebenräume sind so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Benutzung besenrein zur Verfügung stehen. Die Kosten für eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltenen und anzuordnenden Reinigung sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 7

Die Heizungs- und Beleuchtungsanlagen werden vom Hausmeister oder Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

§ 8

1. Die Benutzung der Beschallungsanlage, Bühnenbeleuchtung und Bühnenvorhang ist nur bei Veranstaltungen gestattet. Sie bedarf einer besonderen Erlaubnis. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder sonstigen Beauftragten. Das Betreten des Regierendes ist anderen Personen nicht gestattet.

2. Der Vereinsraum unter der Bühne steht den Vereinen zu Proben und Versammlungen zur Verfügung. Vereinseigene Schränke, Instrumente und Geräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden. Im übrigen gilt die Hallenordnung.

§ 9

Die Garderobe ist bei Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobeanlagen abzugeben. Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters.

§ 10

Für die Benutzung der Halle zum Sportbetrieb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Benützungsplan für die Vereine wird von der Gemeinde aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.
2. Der Hausmeister öffnet und schließt das Gebäude. Die Halle darf nur über die für diesen Betrieb bestehenden Eingänge betreten werden. Schlüssel dürfen an die Benutzer nicht ausgehändigt werden.
3. Die Straßenschuhe sind in den Umkleidekabinen abzulegen. Es sind Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle zu tragen.

4. Die Benützung der Übungsräume darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters oder dessen Stellvertreter erfolgen. Jeder die Halle benützender Verein hat der Gemeinde den zuständigen Übungsleiter und den Stellvertreter zu benennen, der für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich ist. Übungsleiter und Aufsichtspersonen haben für die Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen. Sie verlassen nach Beendigung der Übung oder der Wettkämpfe die Halle als letzte, wobei sie sich vorher mit dem Hausmeister davon überzeugt haben, dass sich die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
5. Das Öffnen und Schließen der Halle einschl. der Nebenräume obliegt dem Hausmeister. Die Öffnung erfolgt erst, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Die Übungsleiter haben darauf zu achten, dass die Benützungzeiten pünktlich eingehalten werden.
6. Beim Transport der Geräte ist größte Umsicht wegen Beschädigung sowohl der Geräte als auch insbesondere des Bodens und Gebäudes zu üben. Turngeräte aller Art dürfen niemals geschleift werden.
7. Kreide, Magnesia und dergleichen sind in besonderen Behältern zu verwahren.
8. Stemmübungen (Gewichtheben) ist nicht gestattet.
9. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise aufgrund schriftlicher Zustimmung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Für die in die Halle gebrachten Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung, für Zerstörung durch höhere Gewalt und für Beschädigung durch Dritte.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich.
11. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen von Geräteräumen und Schränken ist verboten.
12. Beim Übungsbetrieb ist die Garderobe in den Umkleieräumen zu belassen.
13. Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen, sowie das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Halle (ausgenommen Saalmaschinen) ist verboten.
14. Das Betreten der Halle durch Personen, die keiner Übungsgruppe an gehören, ist nicht gestattet. Mit besonderer Erlaubnis des Übungsleiters sind Ausnahmen gestattet.
15. Die vorhandene Duschanlage darf nur unter Beachtung der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung benützt werden. Für die Inbetriebnahme ist der Hausmeister zuständig.
16. Das Betreten von Räumen, die nicht zum Sportbetrieb gehören, ist untersagt. Insbesondere ist auch das Betreten des Schiedsrichterraumes untersagt.
17. Fußballspielen ist nur unter Beachtung des Hallen-Fußballbestimmungen gestattet.

§ 11

Bei Veranstaltungen sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten:

1. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung darf in der Halle geraucht werden. Bei Stuhlversammlungen ist das Rauchen und Trinken in der Halle verboten. Es sind genügend Aschenbecher aufzustellen. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

2. Verboten ist:

- a.) auf Tische und Stühle stehen
- b.) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen;
- c.) feste und sperrige Gegenstände in die Toilettenanlagen zu werfen.

3. Das Betreten des Regieraumes und anderer elektrischer Anlagen (außer Beschallungsanlage) ist nur den verantwortlichen Veranstaltungsleitern und dem Hausmeister gestattet.

4. Um eine rasche Entleerung der Hall in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen nicht mehr Tische und Stühle aufgestellt werden, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind, insbesondere dürfen die vorgesehenen Gänge unter keinen Umständen mit Stühlen und sonstigen Gegenständen verstellt werden.

5. Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung ist durch den Veranstalter eine Feuerwache zu stellen.

6. Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst (mindestens 2 Personen) einzurichten. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes zu regeln.

7. Während der Dauer einer Veranstaltung dürfen die Notausgänge nicht verschlossen sein. Sie sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

8. Vom Veranstalter ist das Gesetz zum Schutze der Jugend zu beachten. Die Halle muss nach Ablauf der Polizeistunde unverzüglich geräumt werden.

§ 12

Für die Bewirtung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Gemeinde kann den Vereinen gestatten, die Bewirtung in Eigenregie durchzuführen. Die erforderlichen Konzessionen sind zeitgerecht bei der Gemeinde – Ortspolizeibehörde – gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu beantragen.
2. Die Gemeinde stellt für die Bewirtung die Küchenanlage, Getränkeanlagen (Fassbierkühlanlage, Flaschenbierkühlanlage, Theke usw.). – die zum Teil der Gemeinde seitens der Brauerei leihweise überlassen sind – zur Verfügung. Sämtliche Einrichtungs- und Leihgegenstände sind schonend zu behandeln. Für abhanden gekommene oder sonst wie unbrauchbar gewordene Gegenstände ist gleichwertiger Ersatz zu leisten oder die Wiederbeschaffungskosten zu vergüten.
3. Kühlschränke, Vorrats- und Kellerräume sind nach der Veranstaltung zu räumen und in sauberem Zustand zu übergeben.

§ 13

Werbung aller Art darf in den Räumen der Hohenfelshalle und den dazugehörigen Anlagen und Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden.

§ 14

Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder an der Kasse abzugeben.

§ 15

Die Überlassung der Räume, Anlagen und Einrichtungen erfolgt unter dem Ausschluss jedweder Haftung der Gemeinde Hohenfels, ihrer Organe und Bediensteten. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.

§ 16

Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn die Bestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen. Der Vertragsnehmer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Wird der Vertragsgegenstand nicht fristgemäß freigegeben, so kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Vertragsnehmers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Vertragsnehmer haftet für den durch den Verzug entstandenen Schaden.

§ 17

Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benützen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. § 3, Abs. 2 bleibt unberührt. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Falle nicht verpflichtet. Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren (§ 18) wird er jedoch, abgesehen von den Fällen des § 3, Abs. 2, nur frei, wenn er der Gemeinde mindestens 4 Wochen vor der vorgesehenen Benützung den Rücktritt erklärt.

§ 18

Für die Überlassung des Vertragsgegenstandes zu Veranstaltungen sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Vertragsnehmer hat auf Verlangen Vorschüsse zu leisten.

§ 19

Erfüllungsort ist Hohenfels, Gerichtsstand ist Stockach.

Hohenfels, den 12. Juli 1974

Hallenbenutzungsentgelt für die Hohenfelshalle

In seiner Sitzung vom 23.11.1988 hat der Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.1989 folgende neue Hallengebührenordnung beschlossen:

<u>Art der Veranstaltung</u>	<u>Benutzungsentgelt</u>
1. Gemeindliche Veranstaltungen Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt: ohne Bewirtung:	0,-- €
2. Gemeindliche Veranstaltungen Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt mit Bewirtung	27,50 €
3. Veranstaltungen mit kulturellem Programm, wie Bürgerball, MSC-Ball, Maibaumfest:	71,50 €
4.1 Tanzveranstaltungen, Hochzeiten, gewerbliche Veranstaltungen:	143,00 €
4.2 Tanzveranstaltungen desselben Veranstalters im Jahr	275,00 €
5. Ersätze für Veranstaltungen der Ziffern 2 bis 4	
5.1 Heizung	22,00 €
5.2 Hausmeister, Müll, Abwasser, Wasser:	33,00 €
5.3 Reinigungsmittel:	33,00 €
5.4 Strom:	55,00 €

Für Schäden ist Ersatz zu leisten

Die Reinigung innerhalb und außerhalb der Halle ist Sache des Mieters

Bei Abbruch der Veranstaltung werden die vollen Gebühren zur Zahlung fällig
Erlass- und Ermäßigungsanträge werden keine mehr zugelassen.

Benutzungsgebühren für die anderen gemeindlichen Einrichtungen:

Vom 01.10. - 31.03. eines Jahres

Feuerwehrhaus Kalkofen	100,-- €
Gemeindehaus Mindersdorf	100,-- €
Gemeindehaus Deutwang	100,-- €

vom 01.04. - 30.09. eines Jahres

Feuerwehrhaus Kalkofen	80,-- €
Gemeindehaus Mindersdorf	80,-- €
Gemeindehaus Deutwang	80,-- €

(Veit), Bürgermeister

Die obige Satzung entspricht dem derzeit gültigen Satzungsstand vom 15.12.2011